



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 178
Seite 401-405

29. April 1981

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 804324

Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Genehmigt vom Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 18. März 1981
- Az.: I A 3 - 8140.42 - rückwirkend ab 1. Februar 1981 bis zum
31. Dezember 1981.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Wirtschaftswissenschaften. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Philosophische Fakultät der RWTH Aachen den akademischen Grad „Diplom-Kaufmann“ (Dipl.-Kfm.).

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die Studienordnung und die Studienpläne sind so aufzustellen, daß der Student die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abschließen kann.
- (3) Die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung gemäß § 12 sind in einem Prüfungszeitraum abzulegen mit der Ausnahme, daß das Prüfungsfach Statistik vorgezogen werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:
 1. Zwei Hochschullehrer der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften, als erster und zweiter Vorsitzender,
 2. ein weiterer Hochschullehrer der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften,
 3. ein Hochschullehrer der im § 18, Abs. 2, e) genannten Fächer,
 4. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften,
 5. zwei studentische Vertreter des Studienganges Wirtschaftswissenschaften.

Unter den Hochschullehrern nach Ziffern 1 und 2 muß sich ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre und ein Hochschullehrer der Volkswirtschaftslehre befinden.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu benennen. Der erste und zweite Vorsitzende müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die Hochschullehrer sind auf drei Jahre, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften bestellt.

Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn unter Einschluß des Vorsitzenden mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte, nicht aber die Behandlung von Widersprüchen, dem Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur ein Hochschullehrer bestellt werden, der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in einem der in §§ 12 und 18 genannten Fächer ausgeübt hat. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann seine Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Die Prüfungskommission berät den Prüfungsausschuß und wird bei Bedarf vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einberufen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung dauern jeweils 4 Zeitstunden.

(3) Die zulässigen Hilfsmittel werden auf Vorschlag des Fachprüfers vom Prüfungsausschuß bestimmt.

(4) Die Klausurarbeiten sind von den bestellten Prüfern zu beurteilen. Es können Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter erfolgen.

(5) Der Kandidat kann seine Klausurarbeiten nach der Beurteilung einsehen, auf jeden Fall vor der zugehörigen mündlichen Prüfung.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich in Gruppen abgenommen. Eine Gruppe besteht aus höchstens vier Kandidaten. Auf Antrag des Kandidaten findet eine Einzelprüfung statt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind für jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Jeder Kandidat wird im einzelnen Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft.

(3) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer nach Maßgabe von § 5, Abs. 1 zur Führung des Protokolls anwesend sein. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach mindestens 15 und höchstens 25 Minuten. Gruppenprüfungen sollen nicht länger als eine Stunde dauern.

(5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die die gleiche Prüfung im nächsten Prüfungstermin ablegen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung von einzelnen Leistungsnachweisen erfolgt auf Vorschlag eines Fachvertreters.

(2) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört oder eine Überprüfung der Kenntnisse vorgenommen werden.

(4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Bestimmungen des Abs. 3 über die Gleichwertigkeit gelten entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuss, soweit sie fachlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Die Vorschriften des § 10, Abs. 3 und des § 17, Abs. 3, a) bleiben unberührt.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Kandidat kann einmal durch Mitteilung an den Prüfungsausschuss bis spätestens sieben Tage vor dem ersten Prüfungstermin des Prüfungszeitraumes ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Dabei kann der Rücktritt nur für alle Prüfungstermine des Prüfungszeitraumes erfolgen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe als triftig an, so kann der Kandidat die nicht abgelegte Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum nachholen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor der Prüfung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft zu dem bekanntgegebenen Termin einen schriftlichen Zulassungsantrag zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
- b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- c) der Nachweis über ein viersemestriges ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftswissenschaften,
- d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften nicht bestanden hat,
- e) Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - aa) Betriebliches Rechnungswesen (Buchhaltung und Abschluß I und II)
 - bb) Wirtschaftsmathematik I und II
 - cc) Einführung in die elektronische Datenverarbeitung,
- f) eine Erklärung darüber, ob und wann die Prüfung im Prüfungsfach Statistik gemäß § 3, Abs. 3 vorzeitig abgelegt wurde,
- g) ggf. die Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 7, Abs. 5 widerspricht,
- h) ggf. die Namen der vorgeschlagenen Prüfer.

(3) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der RWTH Aachen für Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben gewesen sein.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten schriftlich, im Falle der Ablehnung mit Begründung mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die in § 10 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) In folgenden Prüfungsfächern hat der Kandidat je eine Klausurarbeit anzufertigen:

- a) Betriebswirtschaftslehre
- b) Volkswirtschaftslehre
- c) Rechtswissenschaft
- d) Statistik.

(3) Ausländische Studenten können beim Prüfungsausschuß den Antrag stellen, das Fach Rechtswissenschaft durch ein anderes mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium in sinnvollem Zusammenhang stehendes Fach zu ersetzen. Das Fach muß an der RWTH Aachen ausreichend vertreten sein.

(4) Jeder Kandidat hat Anspruch auf eine ergänzende mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern.

§ 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, jedoch ist eine Benotung mit der Note 4,3 unzulässig.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen:

- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden.

Die Prüfung in einem Fach ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) beträgt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Fächern bestanden sind.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder gemäß § 9 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Den Zeitraum, innerhalb dessen die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung in demselben Prüfungsfach ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Prüfung im Fach Statistik kann zweimal wiederholt werden.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Prüfungen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welchen Zeitraums die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat ein Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder der Vorlage des Nachweises des Studienplatzwechsels eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-

Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Prüfungsabschnitte

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Die Klausurarbeit geht in jedem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung voraus.

§ 17 Zulassung

(1) Die Anträge auf Zulassung zum ersten bzw. zweiten Abschnitt der Diplomprüfung sind beim Prüfungsausschuß zu dem bekanntgegebenen Termin schriftlich zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Abschnitte der Diplomprüfung gemäß § 16 wird gesondert entschieden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
- b) das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- c) der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
- d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluß „Diplom-Kaufmann“ nicht bestanden hat,
- e) zwei Leistungsnachweise (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren aus zwei in § 18, Abs. 2, a) bis d) genannten Prüfungsfächern.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung sind beizufügen:

- a) der durch Vorlage des Studienbuches zu erbringende Nachweis über ein achtsemestriges ordnungsgemäßes Studium der Wirtschaftswissenschaften; der Kandidat muß mindestens das letzte Semester an der RWTH Aachen für Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben gewesen sein,
- b) der Nachweis, daß die Diplomarbeit beim Prüfungsausschuß fristgemäß eingereicht wurde,
- c) ein weiterer Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar. Von den gemäß Abs. 2, e) und Abs. 3, c), Satz 1, erforderlichen drei Leistungsnachweisen (Scheine) muß je einer aus den Prüfungsfächern nach § 18, Abs. 2, a) und b), der dritte aus der Gruppe der Prüfungsfächer gemäß § 18, Abs. 2, c) und d) stammen,
- d) ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung bzw. einem Praktikum aus einem in § 18, Abs. 2, e) genannten Prüfungsfach,
- e) ggf. Leistungsnachweise (Scheine) gemäß § 21, Abs. 2, Satz 2,
- f) eine Erklärung, welche Prüfungsfächer gemäß § 18, Abs. 2, c) bis e) gewählt werden,
- g) ggf. die Namen der vorgeschlagenen Prüfer.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung auch nach einem kürzeren Studium als nach Abs. 3 a) genehmigen.

(5) Im übrigen gelten für die Zulassung und das Zulassungsverfahren zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplomprüfung § 10, Abs. 4, § 11, Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Prüfung

(1) Im ersten Abschnitt der Diplomprüfung ist die Diplomarbeit anzufertigen.

(2) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung besteht aus je einer Klausurarbeit und je einer mündlichen Prüfung in den folgenden fünf Fächern:

- a) Betriebswirtschaftslehre
- b) Volkswirtschaftslehre
- c) nach Wahl des Kandidaten auf eines der Fächer (spezielle Betriebswirtschaftslehre)

1. Unternehmungsrechnung
 2. Organisation und Personalwirtschaft
 3. Marketing
 4. Unternehmensforschung
- d) nach Wahl des Kandidaten auf eines der Fächer (spezielle Betriebswirtschaftslehre bzw. spezielle Volkswirtschaftslehre)
1. ein weiteres der unter c) genannten Fächer
 2. Volkswirtschaftspolitik
 3. Außenwirtschaft
 4. Finanzwissenschaft und öffentliche Wirtschaft
 5. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 6. Entwicklungspolitik und internationale technisch-wirtschaftliche Zusammenarbeit
- e) nach der Wahl des Kandidaten auf eines der Fächer (naturwissenschaftlich-technisches Fach)
1. Mathematisches Operations Research
 2. Standortplanung
 3. Arbeitswissenschaft
 4. Energietechnik
 5. Konstruktionstechnik
 6. Produktionstechnik
 7. Transporttechnik
 8. Verfahrenstechnik
 9. Metalle
 10. Rohstoffe
 11. Datenverarbeitung
- (3) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In geeigneten Fällen kann die Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zum ersten Teil der Diplomprüfung ausgegeben werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit wird aus den in § 18, Abs. 2, a) bis d) angeführten Fächern gewählt. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch ein Thema aus einem der in § 18, Abs. 2, e) genannten Fächer genehmigen, wenn das Thema in sinnvollem Zusammenhang mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Studium steht.
- (4) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften vergeben und betreut werden. Im Fall des Absatzes 3, Satz 2 kann die Diplomarbeit auch von einem Hochschullehrer vergeben und betreut werden, der eines der in § 18, Abs. 2, e) genannten Fächer in Forschung und Lehre vertritt. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 3 Monate. In begründeten Fällen kann auch eine Diplomarbeit ausgegeben werden, die innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen ist. In diesem Fall muß das Thema durch eine Einigung mit dem Betreuer zustande kommen.
- (7) Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fristgemäß in zweifacher Ausfertigung gebunden abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der sie betreut hat, zu beurteilen. Hat nach § 19, Abs. 4, Satz 2 ein Hochschullehrer die Arbeit betreut, der nicht der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften angehört, ist die Arbeit von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, den der Prüfungsausschuß aus dem Kreis der in § 19, Abs. 4, Satz 1 genannten Hochschullehrer benennt. Soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie von einem weiteren Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2, Satz 2 bzw. Satz 3 ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Beurteilung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Beurteilungen.

§ 21 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 13, Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Note eines Prüfungsfaches setzt sich zu gleichen Teilen aus der Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen zusammen. § 13, Abs. 2 gilt entsprechend.
- Auf Wunsch des Kandidaten werden in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils bis zu drei Leistungsnachweise (benotete Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an verschiedenen Pflichtvorlesungen des Hauptstudiums mit je 10% bei der Berechnung der Note des jeweiligen Faches berücksichtigt.
- Voraussetzung ist, daß der Erfolgsnachweis auf einer unter prüfungsmäßigen Bedingungen angefertigten zweistündigen Klausur beruht und daß die Prüfung ohnehin bestanden ist. Die Scheine müssen dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 17 (3) beigelegt werden. Die Leistungsnachweise gehen nur dann in die Ermittlung der Fachnote ein, wenn ihre Berücksichtigung nicht zu einer Verschlechterung der Fachnote führt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung wird aufgrund der Leistungen in der Diplomarbeit und in den in § 18 genannten Prüfungsfächern bestimmt.
- Bei der Ermittlung der Gesamtnote haben die einzelnen Fachnoten gleiches Gewicht; die Note der Diplomarbeit hat das doppelte Gewicht einer Fachnote. § 13, Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Gesamtnote wird aus ungerundeten Einzelnoten errechnet. Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen.
- (4) Die Diplomprüfung ist neben den in § 9 genannten Fällen nicht bestanden, wenn
- a) die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert oder mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde,
 - b) eine Note in einem Prüfungsfach gemäß § 18, Abs. 2, a) oder b) „nicht ausreichend“ ist,
 - c) die Noten in mehr als einem Prüfungsfach „nicht ausreichend“ sind,
 - d) die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erreicht wird.

§ 22 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden.
- (2) Ist oder gilt die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die §§ 19 und 20 gelten entsprechend. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 23 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des absolvierten Studienganges, die Fachnoten, die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote sowie auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Zusatzfächer.

(3) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 24 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 25 Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat dieses hätte erkennen können, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen und Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

(2) Von diesem Tage an verliert die Prüfungsordnung der Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen vom 29. 5. 1972, zuletzt geändert am 4. 2. 1975, ihre Gültigkeit. Sie gilt nur noch für diejenigen Studierenden, die sich vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Zwischenprüfung gemeldet haben oder bereits Leistungen der Zwischenprüfung erbracht haben.

(3) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Studium der Wirtschaftswissenschaften an der RWTH Aachen beginnen.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits Wirtschaftswissenschaften an der RWTH Aachen studieren, für die aber nicht Abs. 2, Satz 2, gilt, werden auf Antrag nach der bisherigen Prüfungsordnung zugelassen und geprüft.

(5) Der Antrag gemäß Abs. 4 ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

Die Fachabteilung für Wirtschaftswissenschaften hat diese Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann in der Sitzung am 28. November 1979 einstimmig beschlossen.

Die §§ 19 und 20 wurden in der Fachabteilungssitzung am 19. Dezember 1979 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Leiter der Fachabteilung
für Wirtschaftswissenschaften
gez. Vormbaum

Die Philosophische Fakultät hat in der Sitzung am 5. Dezember 1979 dieser Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluß Diplom-Kaufmann zugestimmt.

Die §§ 19 und 20 wurden in der Fakultätssitzung am 9. Januar 1980 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Dekan
gez. Zinn